

Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK 2018-2023)

Nach Landeswassergesetz NRW sind die Gemeinden verpflichtet alle sechs Jahre den Aufsichtsbehörden ein Abwasserbeseitigungskonzept vorzulegen. Darin ist der Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung zu dokumentieren und eine Übersicht über die erforderlichen Maßnahmen für die kommenden sechs Jahre mit Kostenschätzungen aufzuführen. Ziel ist es nachzuweisen, dass die öffentliche Abwasserbeseitigung entsprechend den Vorgaben der Wassergesetzgebung betrieben wird.

Das letzte Abwasserbeseitigungskonzept umfasste die Jahre 2012 bis 2017. Es sah ein Investitionsvolumen von ca. € 37,8 Mio. vor. Viele der insgesamt 115 Maßnahmen wurden umgesetzt. Dadurch verbessert sich weiterhin der bauliche Zustand der Entwässerungsanlagen in Hürth. Aber auch die hydraulische Leistungsfähigkeit ist durch eine Reihe offener Baumaßnahmen, wie z.B. die Sammler in Alt-Hürth und Kendenich und die Stauraumkanäle in Gleuel und Berrenrath, erhöht worden

Die vorliegende Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes hat den Fokus sowohl auf die Verbesserung des baulichen Zustandes wie auch die Herausforderung durch die immer häufiger auftretenden Starkregenereignisse. Geplant sind sowohl übergeordnete Planung wie Überflutungsschutz Risikomanagement (€ 200.000,-) und General-entwässerungsplanung (€ 100.000,-) wie auch konkrete Maßnahmen, wie z.B. Umbau Meyerwehr (€ 5.000.000,-), die gerade die Verbesserung der hydraulischen Situation mit sich bringen um künftigen Starkregenereignissen entgegenzuwirken.

Für die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes wurden hausintern die hydraulischen Berechnungen und der bauliche Zustand, basierend auf den TV-Befahrungen gem. SüwVO Abw der letzten Jahre aktualisiert. So wurden insgesamt 117 Maßnahmen ermittelt, die das Kanalnetz in einen technisch guten Zustand versetzen werden. Prioritäten wurden gesetzt aufgrund von Dringlichkeiten wegen schlechtem Zustand, Notwendigkeiten aus hydraulischen Überlastungen, Maßnahmen anderer Abteilungen der SWH, aber auch anderen Randbedingungen wie Verteilung auf Stadteile oder Verkehr. Für die kommenden sechs Jahre sind dann insgesamt 114 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von ca. € 31 Mio. festgelegt worden. Die Maßnahmen umfassen sowohl 52 offene Erneuerung wegen schlechtem Zustand und/oder hydraulischer Überlastung, wie auch 59 geschlossene Sanierungen, meist Inliner, wegen schlechten baulichen Zustands. Durch die aufgelisteten Maßnahmen wird es keine Kanalabschnitte in Zukunft geben, die baulich so mangelhaft sind, dass sie umgehend oder kurzfristig zu sanieren wären.

Ein Teilaspekt des Abwasserbeseitigungskonzeptes ist die Kläranlage. In den vergangenen Jahren ist kontinuierlich in die Erneuerung der Maschinen- und Elektrotechnik investiert worden. Somit erfüllt die Einleitung in die Vorflut die gesetzlichen Vorgaben. Bei allen Maßnahmen ist selbstverständlich auch auf Energieeffizienz geachtet worden. Dadurch konnte der Strombedarf der Kläranlage über die

letzten sechs Jahre um durchschnittlich ein Drittel reduziert werden, ohne die Leistungsfähigkeit der Kläranlage zu beeinträchtigen.

Da mit einem Bevölkerungszuwachs im Stadtgebiet über die kommenden Jahre zu rechnen ist, wird die Kläranlage in die Größenklasse 5 (über 100.000 Einwohnerwerte) mittelfristig eingestuft werden. Somit ist mit verschärften Anforderungen an die Einleitung in den Südlichen Randkanal zu rechnen. Eine Nachrechnung der Klärprozesse hat ergeben, dass mit einigen baulichen und technischen Anpassungen die Kläranlage auch die künftigen Anforderungen an die Einleitung erfüllen kann. Eine Studie zur 4. Reinigungsstufe hat für einige Mikroschadstoffe erhöhte Konzentrationen nachgewiesen. Demzufolge muss die 4. Reinigungsstufe auf der Kläranlage gebaut werden. Die bisherigen Systeme sind noch nicht vollkommen ausgereift, so dass erst in der nachfolgenden Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes eine Umsetzung angestrebt wird.

Das Abwasserbeseitigungskonzept ist mit Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 25.10.2017 angenommen worden und am 01.01.2018 in Kraft getreten